

Reglement Videoüberwachung des Schwimmbades Suhr-Buchs-Gränichen

Reglement Videoüberwachung des Schwimmbades Buchs-Suhr-Gränichen

Der Gemeinderat Suhr beschliesst am 10. September 2019:

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

§ 1

Die Videoüberwachung der Badeanstalt gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen und schlecht übersichtlichen Orten sowie der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, Einbrüchen und Vandalismus. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der Überwachung

§ 2

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungsperimeter

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht: „**Videoüberwachung**“ Diese Anlage wird videoüberwacht.

Überwachungszeiten, Hinweistafel

Auskunftstelle: Betriebsleitung Schwimmbad.

§ 5

Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

Protokollierung

Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.
In den im Anhang festgelegten Fällen ist eine Echtzeitüberwachung zulässig.

Auswertung

§ 7

Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.
Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Speicherung und Vernichtung

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die **Strafrechtspflege**.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 10

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.
Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Datensicherheit

§ 11

Die Betriebskommission überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutzkontrolle

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website des Schwimmbades sowie der Gemeinden Suhr, Buchs, Gränichen veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

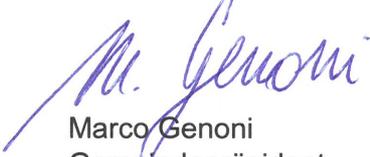
Veröffentlichung

§ 13

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Gemeinderat



Marco Genoni
Gemeindepräsident



Beatrice Räber
Gemeindeschreiberin

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligt gestützt auf § 20 IDAG nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 20 IDAG und § 11 VIDAG) das Reglement inklusive des Anhangs und des Übersichtsplans begrenzt auf die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums mit einer optisch-elektronischen Anlage:

Kesler (Ort, Datum, Unterschrift)



Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungs- zeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Eingangsbereich	1	Eingangsbereich und Kasse	24 Stunden	Verhinderung und Ahndung von Einbruchdiebstahl sowie Raub	<p>Auskunft und Datenbearbeitung: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch</p> <p>Technischer Support: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)</p>
Sprungturm, Richtung Schwimmerbecken	1	Schwimmerbecken mit Umgang	24 Stunden mit Echtzeitüberwachung während der Öffnungszeiten	Ausserhalb der Betriebszeiten für die Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und Vandalismus; Während der Saison von Mai – September Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen und schlecht übersichtlichen Orten sowie Koordination des Rettungseinsatzes im Ereignisfall	<p>Auskunft und Datenbearbeitung: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch</p> <p>Technischer Support: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)</p>

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungs- zeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Sprungturm, Richtung Nichtschwimmerbecken	1	Planschbecken	24 Stunden mit Echtzeitüberwachung während der Öffnungszeiten	Ausserhalb der Betriebszeiten für die Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und Vandalismus; Während der Saison von Mai – September Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen und schlecht übersichtlichen Orten sowie Koordination des Rettungseinsatzes im Ereignisfall	Auskunft und Datenbearbeitung: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch Technischer Support: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Sprungturm, Richtung Sprungbecken	1	Sprungbecken mit Umgang	24 Stunden mit Echtzeitüberwachung während der Öffnungszeiten	Ausserhalb der Betriebszeiten für die Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und Vandalismus; Während der Saison von Mai – September Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen und schlecht übersichtlichen Orten sowie Koordination des Rettungseinsatzes im Ereignisfall	Auskunft und Datenbearbeitung: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch Technischer Support: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungs- zeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Sprungturm, Richtung Rutschbahn	1	Rutschbahn mit Umgang	24 Stunden mit Echtzeitüberwachung während der Öffnungszeiten	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und Vandalismus; Während der Saison von Mai – September Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen und schlecht übersichtlichen Orten sowie Koordination des Rettungseinsatzes im Ereignisfall	<p>Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support</p> <p>Auskunft und Datenbearbeitung: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch</p> <p>Technischer Support: Betriebsleitung des Schwimmbades Suhr – Buchs – Gränichen, schwimmbad@suhr.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)</p>

5034 Suhr, 10. September 2019



Gemeinderat Suhr

Marco Genoni
Gemeindepräsident

Beatrice Räber
Gemeindeschreiberin

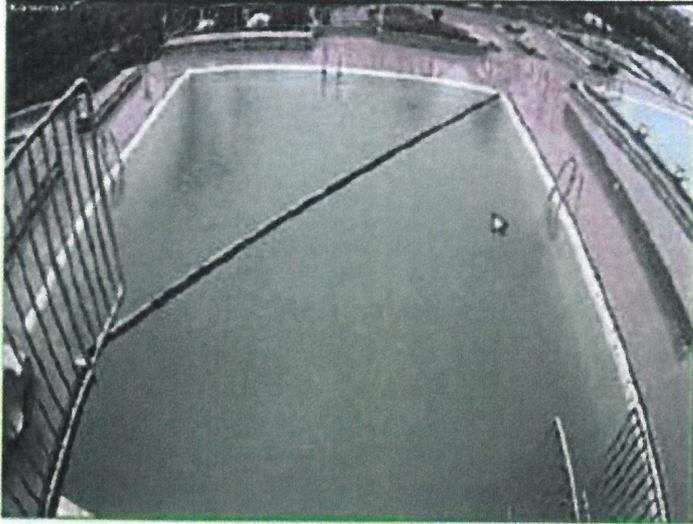
Kamera 1: Schwimmerbecken mit Umgang



Kamera 2: Nichtschwimmer- u. Planschbecken



Kamera 3: Sprungbecken mit Umgang



Kamera 4: Rutschbahn u. Umgebung



Kamera 5: Eingangsbereich

